

Geschäftsordnung des Unterausschusses Jugendhilfeplanung **- Neufassung 2016**

1. Aufgaben

Der Unterausschuss Jugendhilfeplanung bereitet die fachlichen Entscheidungen der Jugendhilfeplanung, ausgehend von den Planungsentscheidungen der Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII, für den Kinder- und Jugendhilfeausschuss vor. Der Unterausschuss hat die Aufgabe, die kooperierende Zusammenarbeit von Ausschuss und Verwaltung zu erleichtern.

Dazu befasst sich der Unterausschuss mit allen Planungsaufgaben, die sich an der am 24.09.1992 durch den Jugendhilfeausschuss beschlossenen „Konzeption der Jugendhilfeplanung in Leverkusen“ orientieren.

Der Unterausschuss unterstützt und begleitet die Vernetzung der Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII

- *Arbeitsgemeinschaft Hilfen zur Erziehung*
- *Arbeitsgemeinschaft Jugendarbeit und Jugendschutz*
- *Arbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit*
- *Arbeitsgemeinschaft Tageseinrichtungen für Kinder*

mit den Sozialraumarbeitsgemeinschaften sowie die Kommunikation zwischen diesen Gremien bei der Entwicklung von Planungsthemen.

2. Zusammensetzung

2.1. Dem Unterausschuss gehören an:

- In das Gremium gewählte Mitglieder des Kinder- und Jugendhilfeausschusses.
 - o Sie sind zu Beginn einer jeden Tagungsperiode des Rates zu wählen; maximal neun Mitglieder.
- Die Leiterin/der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes.
- Die Leiterin des städtischen Frauenbüros oder ihre Stellvertreterin.
- In beratender Funktion entsandte Vertreter/innen der Planungsarbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII; maximal eine Vertreterin/ein Vertreter jeder Arbeitsgemeinschaft.

2.2 Nach vorheriger Absprache kann, falls ein gewähltes Mitglied verhindert ist, dieses durch ein anderes Mitglied des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vertreten werden, das derselben politischen Partei oder Gruppierung angehört, für die es entsandt wurde.

Gleiches gilt für die von den Planungsarbeitsgemeinschaften entsandten beratenden Mitglieder.

3. Vorsitz

Die in den Unterausschuss gewählten Mitglieder wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende* einen Vorsitzenden.

Die*der Vorsitzende hat folgende Aufgaben:

- Erstellen der Tagesordnung und Einladung zu Sitzungen
- Leitung der Sitzung

4. Geschäftsführung

Die Geschäftsführung des Unterausschusses obliegt der Stabsstelle Jugendhilfeplanung beim Fachbereich Kinder und Jugend.

5. Arbeitsweise

Der Unterausschuss tritt nach Bedarf mindestens aber einmal in jedem Halbjahr zusammen.